



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Auslegungszeitraum für die Öffentlichkeit	vom 07.08.2023 – 15.09.2023
Beteiligungszeitraum Behörden / Träger öffentlicher Belange	vom 24.07.2023 – 15.09.2023

Von den folgenden beteiligten Institutionen sind keine Stellungnahmen eingegangen

- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Polizeipräsidium Pforzheim
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- RVS Südwestbus
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
- Handwerkskammer Reutlingen
- Handelsverband Baden-Württemberg
- Horb Aktiv e.V.
- IHGV Empfingen e.V.
- Zweckverband Nordst. Wasserversorgungsgruppe
- Abwasserverband Unteres Eyachtal
- Abwasserverband Empfingen
- Stadt Nagold
- Stadt Schopfloch
- Stadt Haigerloch
- Gemeinde Starzach
- Gemeinde Glatten
- Stadt Sulz a.N.
- Stadt Dornstetten
- Stadt Haiterbach
- Stadt Rottenburg
- Stadt Freudenstadt



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB1-Leitung
- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB2-Leitung
- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB3-Stadtentwicklung
- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB4-Baurecht
- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB4-Verkehrsrecht
- Große Kreisstadt Horb a.N. – FB5-Leitung
- Große Kreisstadt Horb a.N. – Stabstelle Wirtschaftsförderung
- Große Kreisstadt Horb a.N. – Herr OB Rosenberger
- Große Kreisstadt Horb a.N. – Herr BM Zimmermann
- Feuerwehrkommandant und Stellvertreter
- Gemeinde Empfingen

Von den folgenden beteiligten Institutionen wurden keine Einwendungen bzw. Hinweise vorgetragen

- Gemeinde Eutingen im Gäu, mit E-Mail vom 01.08.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 23.08.2023



Stellungnahmen Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Einwender 1, mit E-Mail vom 10.09.2023	<p>Der Einwender bezieht sich auf die öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan-Entwurf "Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81" in Empfingen vom 28.07.2023. Die bei Durchsicht der verfügbaren / einsehbaren Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse veranlassen ihn zu folgender Stellungnahme:</p> <p>Grundsätzliche Wertung der Planung</p> <p>Die Planung basiert auf der Illusion, dass die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte einfach so in die Zukunft übertragen / projiziert werden kann und sich damit dann automatisch eine positive Entwicklung einstellt. Aber diese Betrachtung ist in Anbetracht der für alle deutlich erkennbaren Situation längst überholt. In der Gegenwart und Zukunft müssen wir vielmehr vordringlich die bereits entstandenen Schäden am Ökosystem nachhaltig reparieren. Die vorliegende Planung bedeutet das krasse Gegenteil. Bei dieser Planung ist kein Problembewusstsein erkennbar, sondern viel eher die Ignoranz unserer gravierenden Probleme. Beide Kommunen machen sich damit weiter zum Mitverursacher der ökologischen Probleme. Und dies ganz offensichtlich ohne erkennbar schlechtes Gewissen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Untersuchung des Gewerbeflächenbedarfs bis 2037 durch das Büro Gfrörer Ingenieure, ist sowohl in der Großen Kreisstadt Horb am Neckar, als auch in der Gemeinde Empfingen das Angebot erschlossener vermarktbarer Gewerbeflächen weitgehend aufgebraucht.</p> <p>Deshalb sollen durch die Ausweisung des interkommunalen Plangebietes neue Gewerbeflächen für beide Kommunen geschaffen werden. Dafür wurden mehrere Standortalternativen durch das Büro Gfrörer aus Empfingen untersucht und das Plangebiet des Bebauungsplans als am besten geeigneter Standort ausgewählt, u.a. aufgrund der möglichen Anbindung an die vorgesehene Nordumfahrung der Ortschaft Empfingen. Die</p>



Nr.	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Und ein Hinweis zu folgendem Aspekt sei erlaubt: Das Problem unserer Zeit sind nicht Arbeitsplätze, sondern Arbeitskräfte! Und diese Entwicklung ist nicht von vorübergehender Natur, sondern wird sich vielmehr noch weiter verschärfen.</p> <p>Problemstellungen Wir stehen vor einer gigantischen globalen Krise, die auch regional / kommunal anzugehen ist: Der Biodiversitätskrise. In den vergangenen etwa 100 Jahren haben wir u.a. ca. 4/5 der Insekten- und Vogelpopulationen verloren. Bei der Pflanzenvielfalt sieht es nicht besser aus. Jeden Tag sterben 150 Tier- und Pflanzenarten aus, immer mehr landen auf der Roten Liste der bedrohten Arten. Insgesamt droht der unglaublichen Zahl von 1 Million von Arten die Auslöschung. Damit verschwindet die Lebensgrundlage für die Menschheit, ob wir dies wahrhaben wollen oder nicht. Das Artensterben ist menschengemacht, durch die Klimakrise, Landverbrauch, Schadstoffe, Agrarchemie ... Nur eine stabile Artenvielfalt gewährleistet eine stabile Versorgung der Menschheit mit Wasser, Luft und Nahrungsmitteln. Wenn wir alle nicht schnell handeln /</p>	<p>Eingriffe in die Natur und der notwendige Ausgleich werden im Rahmen der Eingriff-Ausgleichs-Bilanz des Umweltberichtes nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bilanziert und als Ausgleich dienende Vorgaben bzw. Festsetzungen nach § 9 BauGB formuliert. Aufgrund der Inanspruchnahme von >10 ha Wald ist das Vorhaben gem. UVPG (Anlage 1 Nr. 17.2.1) UVP-pflichtig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls Inhalt des Umweltberichts. Somit erfüllt der Bebauungsplan die gemäß § 15 BNatSchG geforderten Pflichten zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde eine artenschutzfachliche Prüfung durch das Büro Gfrörer aus Empfingen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Einhaltung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>gegensteuern, entziehen wir uns als Menschheit die eigene Lebensgrundlage - und landen ebenfalls auf der Roten Liste der bedrohten Arten.</p> <p>Der Klimawandel und der Artenschwund sind für die Menschheit der heutigen Generation die dringendsten Fragen / Probleme der Zeit und stellen eine existenzielle Bedrohung dar. Beide Probleme hängen ganz eng zusammen. Und da gilt es bei den Ursachen endlich ernsthaft anzusetzen und konsequente Schritte zur Minderung zu gehen. Die Planung zur Flächenvernichtung wird diesen Herausforderungen nun ganz und gar nicht gerecht, sondern stellt einen Beitrag zur weiteren Verschärfung dar. Der Einwander fragt sich: Weshalb sollen nur die Anderen vorangehen und die hier planenden Kommunen fühlen sich selber nicht angesprochen? Darauf lassen sich in den Unterlagen / Planungen keinerlei Antworten finden.</p> <p>Die von den Planern auftragsgemäß herausgearbeiteten Kompensationen haben im höchsten Fall einen theoretischen Wert. Praktisch sind sie doch gar nicht umsetzbar. Vernichtete Flächen können nicht woanders wieder entstehen, weil jede Fläche auf unserer Erde nur einmal existiert. Deshalb sind die für das Genehmigungsverfahren gemachten Aussagen letztlich nichts anderes als eine Lizenz zum Weiter-so. Obwohl wir in Wirklichkeit so kräftig am Ast sägen, auf dem wir alle sitzen.</p> <p>Dringliche Lösungsansätze</p> <p>Die Regionalverbände wurden vor Jahrzehnten mit dem landesplanerischen Ziel gegründet, den Flächenverbrauch stark einzugrenzen. Heute ist der kommunale Einfluss bei diesen Organisationen so dominant, dass von einem Erfüllungsgremium kommunaler Planungswünsche gesprochen werden muss (Feigenblattfunktion). Auch das Planungsinstrument "Interkommunal" wird missbraucht, ist ohne Wirkung hinsichtlich des Landschafts- und Flächenverbrauchs. Wie anders ist sonst erklärbar: Landespolitisch wird immer wieder ein Null-Flächenverbrauch als Ziel aufgerufen und angesagt. Aber diesen Planungsaussagen folgen keine tiefgreifenden Schritte,</p>	<p>kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG besteht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben durch das Büro Pustal im Rahmen des Umweltberichts. Durch die Aufwertungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalverbände wurden 1973 im Zuge einer großen Verwaltungsreform eingeführt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Umsetzung der Regionalplanung nach dem Landesplanungsgesetz. Sie agieren und</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>sondern die katastrophale Entwicklung schreitet immer weiter ungebremst voran. Daraus lässt sich folgern: Die Handlungsmotive drehen sich ausschließlich um die Frage: Wie kann ich diese Vorgaben umgehen, wie bekomme ich meine Wünsche erfüllt? Verantwortlichkeiten sehen jedenfalls ganz anders aus und bleiben hier eindeutig im Defizit. Hinzu kommt: Die Kommunen verwechseln ihre Planungshoheit mit der kommunalen Verantwortung oder setzen beides auf eine Ebene. Aber das ist ein grandioser Irrtum!</p> <p>Für die überplanten Flächen bedarf es nicht deren Verbrauch bzw. Vernichtung, sondern einer ökologischen Optimierung. Sowohl im landwirtschaftlichen, als auch im forstwirtschaftlichen Bereich. Mit dem notwendigen Willen wäre das alles überhaupt kein Problem. Auch die Schaffung von Schutzgebieten als Hilfestellung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wären ein Gebot der heutigen Zeit. Aber angeblich sollen diese Notwendigkeiten nur von anderen erbracht werden. Wo liegt dann aber die eigene Verantwortlichkeit? Verantwortung kann man nur durch eigene Taten übernehmen. Ein Fingerzeig auf andere ist da nicht hilfreich, schon gar nicht zielführend.</p>	<p>bestimmen zwischen den landesplanerischen Vorgaben und der kommunalen Bauleitplanung. Der Regionalplan Nordschwarzwald gibt als Leitbild vor, die Region zu einem zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort zu entwickeln und eine bessere Anbindung an das überregionale Fernverkehrsnetz zu schaffen. Interkommunale Gewerbegebiete werden dabei als Vorranggebiete festgelegt. An diesen Standorten soll der jeweilige gewerbliche Flächenbedarf schwerpunktmäßig abgedeckt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebiets werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit entsprechenden Pflanzgebieten zur Reduzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt festgesetzt. Unter anderem wird die Behandlung von Niederschlagswasser, der Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchtmittel sowie Vorgaben zum Biotop-, Vogel- und Artenschutz festgesetzt. Das Gewerbegebiet soll weitestgehend grün und bedarfsgerecht entwickelt werden.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Veränderungen sind das Gebot der Zeit, erfordern aber ein grundlegendes Umdenken. Bei der Inanspruchnahme von Landschaft und Flächen für bauliche Maßnahmen muss dringend eine andere Einstellung an den Tag gelegt werden. Es darf nicht - wie bisher - davon ausgegangen werden: Wenn die Planungsflächen verbraucht sind, schaffen wir eben Neue. Wie auch hier. Aber wo gibt es da den Endpunkt? Es ist nicht erst zu spät, wenn der letzte Quadratmeter ansteht. Nein, es ist in Wirklichkeit schon längst zu spät. Und auch die Identität der Menschen mit einer Landschaft - Heimat - schwindet immer mehr. Das Gemeinwohl ist weit mehr als die Addition materieller Wertigkeiten.</p> <p>Hierzu folgendes Zitat von Jostein Gaarder als Appell zum Nachdenken: "Wenn wir vergessen, an unsere Nachkommen zu denken, werden die uns nie und nimmer vergessen."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwarzwald, E-Mail vom 24.07.2023	<p>Die IHK Nordschwarzwald begrüßt grundsätzlich die Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Gebiet und die interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Horb und der Gemeinde Empfingen. Gewerbeflächen stellen in der Region Nordschwarzwald ein knappes Gut dar, das zudem starke Emotionen hervorruft. Naturschutzfachliche Auflagen und Bürgerproteste erschweren bundesweit die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten. Eine zukunftsfähige Wirtschaft benötigt aber moderne und nachhaltig ausgestaltete Flächen für Neuansiedlungen oder Betriebserweiterungen. Durch politische Vorgaben und gesellschaftliche Entwicklungen nehmen verstärkt ökologische, soziale und qualitative Kriterien Eingang in die Bauleitplanung und Flächennutzung.</p> <p>Aus diesem Grund und um den Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Natur, Wasser und Boden im Planungsbereich zu vermindern, regt die IHK an, ein Nachhaltigkeitskonzept für das IKG KOMPASS81 zu erstellen.</p> <p>Neben der Bündelung von Verkehrsflächen („Quartiersparkhäuser“, Anlieferungsmanagement, Verkehrslenkung im Gebiet etc.), Konzepten zur zentralen Energieerzeugung (Nahwärmenetze, Nutzung von Energiesenken und -tälern im Gebiet etc.) sowie Entwässerungs- und Naturraumkonzepten (Begrünungskonzepte, Versickerungsflächen, Starkregenmanagement) können beispielsweise auch innovative Finanzierungsmodelle und die Bündelung von sonstiger Infrastruktur (zentrale KiTa, Coworking-Flächen, Campus-Charakter, etc.) die Attraktivität für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans werden bereits verbindliche Maßnahmen zu einer nachhaltigen Gebietsentwicklung gefordert. Dazu zählen u.a. die Festsetzung von Dachbegrünungen, Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen, Pflanzgebotsflächen, Gehölzerhalt und der Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen.</p> <p>Die Energieversorgung und Mobilität innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen eines Energiekonzeptes und eines Mobilitätskonzeptes durch die EnBW untersucht.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ansiedlungswillige Unternehmen steigern. Hinweise zu diesen Aspekten nachhaltiger Gewerbeflächenentwicklung finden Sie auch unter www.gewerbegebiete-der-zukunft.de.</p> <p>Das in der Region aktuell unter der Federführung des Regionalverbands durchgeführte Projekt „KoOpRegion“ kann auch für das IKG KOMPASS81 wertvolle Impulse im o. g. Sinne liefern. Idealerweise sollte das IKG KOMPASS81 zu einem Modellgebiet nachhaltiger Gewerbeflächenentwicklung werden, welches auch überregionalen Leuchtturmcharakter entwickeln kann.</p> <p>Die im aktuellen Vorentwurf definierten planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur Versorgungsflächen, Grünflächen, Verkehrsführung, Entwässerung, Pflanzgebieten, etc. lassen eine nachhaltige Ausgestaltung nicht/nur bedingt zu. Die IHK Nordschwarzwald empfiehlt eine Überarbeitung der Planung hinsichtlich des o.g. Nachhaltigkeitskonzepts und eine Anpassung der Festsetzungen.</p>	<p>Die gewonnen Erkenntnisse der informellen Planungen werden bei der Entwicklung des KOMPASS81 berücksichtigt, bedürfen jedoch keiner verbindlichen Regelung im Rahmen des Bebauungsplans.</p> <p>Darüber hinaus wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das die Entwässerung des Plangebietes ganzheitlich denkt und v.a. mit innovativen, dezentralen Maßnahmen umsetzt. Die Maßnahmen des Entwässerungskonzeptes sind, soweit zielführend, in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit eingeflossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen für eine nachhaltige Ausgestaltung des Plangebietes wurden im Bebauungsplanentwurf ergänzt.</p>
2	Regionalverband Nordschwarzwald, Schreiben vom 26.07.2023	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ geschaffen werden. Für die „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ ist eine Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan wurde im Rahmen der 7. Änderung im Bereich des Plangebietes



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, erforderlich.</p> <p>In der Verbandsversammlung vom 13. Juli 2022 hat der Regionalverband für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans das Verfahren zur Änderung 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ eingeleitet.</p> <p>Die Änderung wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 19. Juli 2023 als Satzung festgestellt und wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zur Genehmigung vorgelegt. Sofern die 7. Änderung des Regionalplans 2015 durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt wird, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.</p>	<p>mittlerweile geändert und mit Veröffentlichung am 10.07.2024 rechtskräftig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 7. Änderung des Regionalplan Nordschwarzwald wurde mittlerweile abgeschlossen und mit Veröffentlichung am 10.07.2024 rechtskräftig.</p>
3	Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 01.08.2023	<p>Das Plangebiet umfasst im Süden den Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römerzeitliche und vorgeschichtliche Siedlung, hallstattzeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 107980723, s. Anlage 1). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die betroffene Denkmalfläche wurde Jahr 2021 durch Prospektionen untersucht und 2022 in weiten Teilen durch eine großflächige archäologische Rettungsgrabung freigelegt um wenigstens den Dokumentwert der Befunde und Funde für künftige Generationen vor Beginn der Baumaßnahmen zu erhalten. Lediglich zwei Bereiche konnten vorab noch nicht dokumentiert werden (s. Anlage 2). Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass in diesen beiden Flächen sämtliche Bodeneingriffe zur unwiederbringlichen Zerstörung der archäologischen Denkmalsubstanz führen werden. Die Bebauung dieser Bereiche wäre seitens der Archäologischen Denkmalpflege im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 7.2</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die bestehende nachrichtliche Übernahme unter C Punkt 1. Bodenfunde entsprechend dem nebenstehenden Wortlaut ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine zeitnahe Abstimmung des weiteren Vorgehens dem Landesamt für Denkmalpflege wird zugesichert.</p>




GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>DSchG nur unter der Auflage einer fachgerechten Dokumentation der archäologischen Befunde zustimmungsfähig. Um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu genügen, bedarf es daher bauvorgreifender bzw. baubegleitender Maßnahmen, nach dem Veranlasserprinzip, d.h. auf Veranlasserkosten (gem. § 6.2 DSchG), mit der die Befunde und Funde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden. Aufgrund der bereits erfolgten Rettungsgrabungen, würden nach Abschluss der Untersuchungen in den verbleibenden beiden Teilbereichen (s. Anlage 2) keine Bedenken mehr gegen das Bauvorhaben seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen.</p> <p>Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Das Landesamt für Denkmalpflege bittet, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wird gebeten, sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Inga Kretschmer (ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de) zu wenden.</p>	<p>Der genannte Wortlaut ist bereits unter C Punkt 1. Bodenfunde in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verankert.</p> <p>Eine zeitnahe Abstimmung mit Frau Kretschmer wird zugesagt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, E- Mail vom 10.08.2023	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Deutsche Telekom keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>aber auch, dass die Telekom, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom abgestimmt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
5	Stadt Herrenberg, E-Mail vom 24.08.2023	Die Stadt Herrenberg äußert gegen den Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ mit parallel betriebenen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Stadt Herrenberg bittet, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Stadt Herrenberg am weiteren Verfahren wird zugesichert.
6	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, E-Mail vom 30.08.2023	<p>Die im Lageplan eingetragene Baugrenze entspricht der geforderten 40 m - Anbauverbotszone. Auch im Textteil wird die Anbauverbotszone klar genannt.</p> <p>Grundsätzlich gilt für die Erschließungsstraße der erforderliche Knotenpunkt Abstand von Ende Einfädelsstreifen bis Anfang Ausfädelsstreifen. Auf die vorliegende Situation übertragen, müsste der Abstand zwischen dem Ende der Sperrfläche und Beginn des Ausfädelsstreifen auf der B 463 demnach 200 m betragen. Aus Verkehrssicherheitsgründen, ist der Abstand von 200 m, welcher laut RAL 6.2.4 zur „rechtzeitigen Erkennbarkeit“ beitragen soll, aus Sicht der Autobahn GmbH dringend einzuhalten.</p> <p>Die gepl. Sperrfläche ist im Plan nicht dargestellt, es ist aber ersichtlich, dass der Abstand ca. 30 m betragen muss. Die Verkehrsuntersuchung empfiehlt dort eine Lichtsignalanlage, wobei noch keine näheren Betrachtungen z.B. zur erforderlichen Länge von Abbiege- / Aufstellspuren erfolgt sind.</p> <p>Die Leichtigkeit des Verkehrs und Begreifbarkeit der Anschlussstelle wird durch ein direktes Aneinanderketten von Knotenpunkten verringert. In diesem Fall wären dann mit einem hohen LKW-Anteil fünf Knotenpunkte praktisch ohne jeglichen Abstand hintereinandergeschaltet. Diese Situation kann sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken und wäre daher zu überdenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die geplante Sperrfläche wurde zusammen mit der geplanten Verkehrsführung nachrichtlich in die Bebauungsplanzeichnung übernommen. Eine LSA wurde im weiteren Planungsverlauf eingefügt. Die Anzahl und Längen der Aufstell- und Abbiegespuren wurden mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung in Einbeziehung der RAL 2012 abgestimmt.</p> <p>Um die Wechselwirkungen zwischen den sehr dicht beisammen liegenden Knotenpunkten und der Anforderung, keinen Rückstau auf die Autobahn BAB 81 zu erzeugen, wurde eine Mikroskopische Verkehrsflusssimulation</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht weiterhin dringend zu beachten und im Textteil, sofern noch nicht geschehen, des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="555 1038 1563 1098">1. Die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 81 ist entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.<li data-bbox="555 1106 1563 1358">2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.	<p>durchgeführt (siehe Verkehrsuntersuchung vom 07.07.2023 von BERNARD Gruppe ZT GmbH). Hierin werden die 5 Knotenpunkte Robert-Bosch-Str., Rampe West, Rampe Ost, Randstraße sowie zusätzlich KOMPASS81 Erschließungsknoten Süd einbezogen. Die aus dem Gutachten vorgeschlagenen Knotenpunktösungen wurden in der weiteren Planung übernommen. Die neue Lichtsignalanlage an der B 463 ermöglicht eine Koordinierung mit den bestehenden Anlagen. Mit diesen Knotenpunktösungen ist ein leistungsfähiger Verkehrsablauf zu erwarten.</p> <p>Die Planzeichnung wurde angepasst und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der A 81 als Hinweis dargestellt.</p> <p>An der geplanten Breite der öffentlichen Grünfläche entlang der A 81 mit 10 m wird festgehalten, da den Gewerbebetrieben die Gewerbefläche innerhalb der Anbauverbotszone trotz den rechtlichen Vorgaben nach § 9 FStrG u.a. zur Erfüllung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht entzogen werden soll. Zudem bieten diese Gewerbegebietsflächen den Gewerbebetrieben die Möglichkeit das unter A Punkt 15.5 der textlichen Festsetzungen erläuterte Pflanzgebot 5 umzusetzen. Das Pflanzgebot gibt die</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>4. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>5. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Pflanzung von Wildobstbäumen, gekoppelt an eine Unterpflanzung mit einer kräuterreichen Fettwiese, vor.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die örtlichen Bauvorschriften unter B Punkt 2. Werbeanlagen entsprechend ergänzt.</p> <p>Unter A Punkt 8.1 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Anbauverbotszone entlang der Bundesfernstraßen gemäß § 9 FStrG eindeutig als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, definiert. Weiterhin ist die Fläche durch ein Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung gekennzeichnet und in der Legende nochmals erläutert. Dies wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zusammenfassend bleiben die Aussagen der bisherigen Stellungnahme auch hinsichtlich verkehrlicher Leistungsfähigkeit grundsätzlich weiter bestehen, genauso wie die Aussagen hinsichtlich der Werbeanlagen. Es wird gebeten, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.02.2022 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur 7. Änderung des geltenden Regionalplans Nordschwarzwald:</u> <i>Ende Dezember 2021 wurde die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, über die vom Regionalverband Nordschwarzwald geplante 7. Änderung des Regionalplans 2015 unterrichtet. Die Änderung des Regionalplans beinhaltet u.a. die Teilrücknahme eines regionalen Grünzugs sowie einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft zugunsten der Ausweisung der Gewerbefläche „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ in Empfingen. Von dem geplanten Regionalplan-Änderungsverfahren ist unter anderem auch die Bundesautobahn BAB A81 im Bereich der Anschlussstelle Empfingen und zum Teil auch die Anschlussstelle Horb am Neckar tangiert. Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Die ausgewiesene Gewerbefläche grenzt hier unmittelbar an das Straßengrundstück an und tangiert daher auch die Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) der BAB A81. Konkrete Ausbauplanungen der A81 liegen in diesem Streckenbereich derzeit nicht vor. Dennoch sollte die Anbauverbotszone in diesem Abschnitt grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden, da die gegenüberliegende Seite der Autobahn bereits teilweise bebaut ist und ein möglicher Ausbau bzw. eine Verbreiterung der Fahrbahn dann nur noch schwer realisiert werden könnte. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszone, auch im Bereich der Rampen der Anschlussstelle wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p><i>Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen dürfte im Nahbereich der Anschlussstelle Empfingen von der B463 aus geplant sein. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße B463, den Rampen der Autobahn und der P+M-Zufahrt können auf Grund der zu erwartenden Verkehrszunahme aus Sicht der Die Autobahn GmbH des Bundes ggf. Konflikte in verkehrstechnischer bzw. straßenplanerischer Sicht entstehen, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle auswirken und bauliche Maßnahmen oder etwa Anpassungen der Programme der Lichtsignalanlagen zur Folge haben können.</i></p> <p><i>Die Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen insgesamt sowie der Knotenpunkte im Zuge der Bundesstraßen sind vom Vorhabenträger zu gegebener Zeit daher anhand eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen.</i></p> <p><i>Weitere Aspekte wie die Fassadengestaltung der Gebäude, die Anbringung von Werbeanlagen, sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Leuchtreklamen oder Ähnlichem, die im Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten möglicherweise an den Gebäuden angebracht werden sollen. Es wird diesbezüglich auf die erforderliche Genehmigungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 FStrG verwiesen.</i></p> <p><i>Es wird gebeten, die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu beteiligen und über den Fortgang in der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten.</i></p>	
7	Bundesnetzagentur, E-Mail vom 06.09.2023	<p>Auf Grundlage der Angaben wurde seitens der Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung der Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Die Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört.</p> <p>Die Vodafone GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 06.09.2023	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde das Gutachten für die Geologie und den Baugrund durch das Büro Reichel erstellt. Dieses wird im Rahmen der Offenlage mit veröffentlicht.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und lokal des Trigonodusdolomits. Die Festgesteine werden bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen und Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung östlich des Plangebiets. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Im Ausstrichbereich der Erfurt-Formation ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Im Ausstrichbereich der Grabfeld-Formation sollte wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur</p>	<p>Eine Übernahme des vom LGRB formulierten geotechnischen Hinweises wird deshalb als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Bodenschutzes ist bereits ein Hinweis unter C Punkt 2. verankert. Im darauffolgenden Punkt 3. wird</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite wird auf die Ausführungen des LGRB vom 31.01.2022 mit Az. 2424//22-00045, vom 07.03.2022 mit Az. 2424//22-00626 und vom 21.12.2020 mit Az. 2511//20-12516 verwiesen. Bezüglich des dem LGRB zugesagten geotechnischen Gutachtens und den geplanten Kernbohrungen zur Baugrunderkundung ergab eine Nachfrage von rohstoffgeologischer Seite beim Büro Gansloser, dass die Bohrungen (Betreuung: Büro Thomas Reichel in Rottenburg-Kiebingen) noch durchgeführt und die Ergebnisse im geotechnischen Gutachten im Rahmen der großen Offenlage aufgeführt werden.</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.01.2022:</u> <i>Gegen die 7. Änderung des Regionalplanes 2015 der Region Nordschwarzwald bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken. Dem Regionalverband werden nachfolgend die rohstoffgeologischen Hinweise aus der LGRB-Stellungnahme vom 21.12.2020 (Az. 2511 // 20-12516) zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ zur Kenntnis gegeben: Das Plangebiet (vgl. Anlage) liegt auf der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 7718 Balingen. Es ist das 1999 veröffentlichte Pilotblatt dieses landesweiten Kartenwerks (http://produkte.lgrb-bw.de/docPool/suppl_dkmr50.pdf). Derzeit erfolgt die Revisionskartierung durch das LGRB.</i></p> <p><i>Der Südteil der geplanten Retentionsfläche südlich der Autobahnanschlussstelle Empfingen liegt auf einem prognostizierten Gipssteinvorkommen mit vermuteten bauwürdigen Bereichen (Vorkommens-Nr. der Revisionskartierung: L 7718-137; vgl. Anlage). Es birgt Sulfatgesteine der Grundgipsschichten der Grabfeld-Formation des Mittleren Keupers und vermutlich auch des</i></p>	<p>auf die Erstellung eines Bodenschutz- und Verwertungskonzeptes hingewiesen. Ein entsprechendes Konzept wird unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ausgearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde das Gutachten für Geologie und Baugrund durch das Büro Reichel erstellt. Dieses wird im Rahmen der Offenlage mit veröffentlicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Erkundung der Böden im Bereich der südlichen Retentionsfläche werden zwei Probeschürfe und Versickerungsversuche durchgeführt. Aufgrund des Interesses des</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Böhringen-Sulfats des Lettenkeupers (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/symbolschl_2016.pdf; https://www.lgrb-bw.de/download_pool/Lith06_k_BW.pdf). Bis ca. 1950 wurde stark verkarsteter Gipsstein der Grundgipsschichten am Westrand des Vorkommens L 7718-137 abgebaut („Gbr = Gipsbruch“ in der Anlage; grüne Schraffur in der Umrandung des Vorkommens = kartierter Ausstrich von Gipsstein); er wurde in den Empfänger Gipsmühlen weiterverarbeitet. Derzeit ist ein geotechnisches Gutachten für das Plangebiet in Bearbeitung (E-Mail des Büros Gansloser vom 08.12.2020 und Telefonat mit Frau Appenzeller, Stadtverwaltung Horb a. N., am 17.12.2020). Vermutlich sind hierfür auch im Bereich des geplanten Retentionsbeckens in der Fläche Ä-Em-GR2 (vgl. Anlage) Kernbohrungen zur Baugrunderkundung durchgeführt worden. Bei ausreichender Bohrtiefe könnten diese vermutlich stark abgelaugtes Sulfat der Grundgipsschichten angetroffen haben. Ein solcher Befund würde die Aussagesicherheit für das Gipssteinvorkommen L 7718-137 erhöhen und ggf. eine bessere Abgrenzung am Nordrand erlauben.</i></p> <p><i>In der o. g. E-Mail des Büros Gansloser wurde die Übersendung des in Bearbeitung befindlichen geotechnischen Gutachtens zugesagt: „... In Abstimmung mit der Stadt Horb a. N. kann ich Ihnen mitteilen, dass wir dieses im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ übermitteln können.“</i></p> <p><u>Stellungnahme vom 07.03.2022:</u> <i>Der Südteil des Plangebietes südlich der Autobahnanschlussstelle Empfingen liegt in einem prognostizierten Gipssteinvorkommen mit vermuteten bauwürdigen Bereichen auf der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 7718 Balingen. In diesem Zusammenhang wird auf die rohstoffgeologischen Anmerkungen in den Stellungnahmen des LGRB vom 31.01.2022 mit Az. 2424 // 22-00045 und vom 21.12.2020 mit Az. 2511 // 20-12516 hingewiesen.</i></p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische</p>	<p><i>LGRB an einem Tiefenaufschluss auf Flst. 3688 wird im Süd/Südostbereich der geplanten Retentionsfläche zusätzlich eine Rotationskernbohrung durchgeführt. Die Kernbohrung wird bis in den oberen Bereich der Erfurt-Formation bzw. des Lettenkeupers (kuE / ku2) abgeteuft und bis auf die oberen ca. 0,40 m mit Kompaktonit (Bentonit-Pellets) verfüllt. Die Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse und ein Aufschlusslageplan werden dem LGRB nach Abschluss der Kernbohrungen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><i>Das geotechnische Gutachten wird auf Grund noch fehlender Beprobungen erst zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage veröffentlicht.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung Stellungnahme vom 31.01.2022.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>mittlerweile ein Baugrundgutachten des Hydrogeologischen Büros Thomas Reichel aus Rottenburg vor, welches auch Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen trifft. Dieses wird im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8, Forstdirektion, Schreiben vom 07.09.2023	Der Regionalplan und der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan weisen im Bereich des Plangebiets Vorranggebiete und Flächen für die Landwirtschaft, einen regionalen Grünzug, Waldflächen und Flächen für den Bodenschutz aus. Da sich der Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ nicht aus diesen Plänen entwickeln lässt, ist für die Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald das 7. Änderungsverfahren eingeleitet worden. Zur „7. Änderung RP 2015 NSW, Teilrücknahme Grünzug“ hat die höhere Forstbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 28.01.2022, Az. 2423.23 Nordschwarzwald sowie vom 20.12.2022, Az. RPF83-2423-44/2/1 Stellung genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald wurde mittlerweile abgeschlossen und mit Veröffentlichung am 10.07.2024 rechtskräftig.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Stellungnahme vom 20.12.2022 im Rahmen des 7. Änderungsverfahrens des Regionalplan 2015 Nordschwarzwald:</u> Aus forstlicher Sicht kann den Aussagen des Umweltberichtes gefolgt werden, dass die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten bleibt und der Teilrücknahme des Grünzuges zugestimmt werden, wenn die folgenden im Umweltbericht genannten Bedingungen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Grünzug im räumlich-funktionalen Zusammenhang so erweitert wird, dass der großräumige Freiraumverbund erhalten bleibt,- der Verlust der Waldflächen in der Nähe des Eingriffs in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung ausgeglichen und- die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umwelt- auswirkungen umgesetzt werden. <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass über die forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Waldinanspruchnahme erst innerhalb der nachfolgenden forstrechtlichen Verfahren auf Bauleitplanebene (Prüfung der Erteilung einer Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG) abschließend entschieden wird. In diesen Verfahren sind folgende Punkte vollumfänglich zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zustimmung der Waldbesitzenden zu einer Waldumwandlung2. Anerkennung des Bedarfs der Gewerbeflächen durch das RP KA 213. Eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Waldes4. Dokumentation von Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der Waldumwandlungsfläche (z.B. ob Parkmöglichkeiten beispielsweise in Form einer Tief- oder Hochgarage bereitgestellt werden können um den Flächenverbrauch zu verringern, etc.)5. Ausgleich des Verlusts der Waldfunktionen in Form von flächengleichen Ersatzaufforstungen (inkl. Aufforstungsgenehmigung) sowie ggf. zusätzlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Anforderungen und das Vorgehen bezüglich des Waldausgleichs wurden bereits am 06.04.2022 mit dem Kreisforstamt Freudenstadt besprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Auch hierzu hat die Forstdirektion bereits am 13.01.2021 (Az. 2511.1 / 237-024) Stellung genommen. Auf die darin gemachten Aussagen wird verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.01.2021:</u> <i>Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen „Begründung FNP“, Kapitel A. 2 ist für das ausgewiesene Gewerbegebiet eine Fläche von ca. 30 ha in Empfingen, Gemarkung Empfingen vorgesehen. In Kapitel 4 werden jedoch ca. 35 ha Gewerbefläche aufgelistet. Hinzu kommen 2,7 ha Erschließungsfläche und 12,41 ha Grünfläche. Das Plangebiet umfasst somit insgesamt eine Fläche von ca. 50 ha. Dauerhaft verloren würden nach der Planung ca. 37 ha landwirtschaftliche Fläche und fast 13 ha Wald.</i></p> <p><i>Die betroffene Waldfläche ist gemäß Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen und befindet sich in Besitz zahlreicher privater Waldbesitzenden. Ob diese der Planung zustimmen, wird nicht aufgeführt.</i></p> <p><i>Im Umfeld der Planungen sind einige Waldbiotope („Dohlinenfeld Empfingen“) vorhanden. Ob diese direkt betroffen sind, ist nicht beschrieben. Der Regionalplan NSW weist das Planungsgebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als regionalen Grünzug aus. Im LEP ist Empfingen der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne sowie dem Naturraum 3. Ordnung Neckar- und Tauber-Gäuplatten zugeordnet. Empfingen weist ein landesweit deutlich unterdurchschnittliches Bewaldungsprozent in Höhe von ca. 25,1% auf.</i></p> <p><i>Durch die geplanten Nutzungsänderungen sollen Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht werden. Hierdurch ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt an die höhere Forstbehörde des RP Freiburg einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Flächennutzungsplanänderung für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Die Stadt ist derzeit mit den Grundeigentümern im Gespräch.</i></p> <p><i>Im Bereich der geschützten Waldbiotope im Osten finden keine Eingriffe statt. Die Regionalplanänderung befindet sich derzeit im Verfahren.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Waldumwandlungserklärung wird gegenwärtig ausgearbeitet.</i></p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>Unbefristete Waldumwandlungen haben deutliche Auswirkungen auf die Waldfunktionen und bedürfen gem. § 9 LWaldG eines funktionalen Ausgleichs der beeinträchtigten Waldfunktionen (Ausgleich durch Ersatzaufforstungen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen).</i></p> <p><i>Der öffentliche Belang der Walderhaltung hat nicht zuletzt durch die spürbaren Auswirkungen des Klimawandels auf den Gesundheitszustand der Wälder Gewicht erhalten. Auch die zahlreichen weiteren Leistungen des Waldes (Erholung, Naturschutz, Bodenschutz, Wirkung als Lärmfilter, Staubfilter, Schadstoffsenke, CO₂-Senke, Trinkwasserbereitstellung, Hochwasserschutz, etc.) müssen in der Gesamtbeurteilung Berücksichtigung finden. Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste sollten somit umfangreich in die Abwägung einfließen.</i></p> <p><i>Auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei einem dauerhaften Waldverlust festgesetzt werden und in andere Belange eingreifen können (Ersatzaufforstung vs. Landwirtschaft / Naturschutz) sind in ihrer Bedeutung hervorzuheben und zu gewichten.</i></p> <p><i>Innerhalb des eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens ist neben einem Bedarfsnachweis, der vom RP KA 21 bestätigt sein muss, insbesondere die Prüfung von Alternativen außerhalb Wald darzustellen.</i></p> <p><i>Aus den Unterlagen geht nicht hervor, weshalb die anderen geprüften Alternativen, die sich beide außerhalb Waldes befinden, nicht in Frage kommen. Da die Alternativstandorte nicht mit Karte / Lageplan dargestellt wurden, lässt sich nicht nachvollziehen, wo diese liegen. Erläutert</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Ausgleich über Ersatzaufforstungen wird im Verhältnis 1:1 vorgenommen.</i></p> <p><i>Der dauerhafte Verlust wird über umfangreiche Ersatzaufforstungen ausgeglichen bzw. kompensiert.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird ein eigenständiges Kapitel zum Thema Wald erstellt.</i></p> <p><i>Wird im eigenständigen Kapitel zum Thema Wald im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.</i></p> <p><i>Die Ausführungen der Standortauswahl wurden im Rahmen des Antrags zur Regionalplanänderung weiter vertieft. Die Standortalternativenprüfung wird der Flächennutzungsplanänderung als Anlage hinzugefügt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>wurde nicht, weshalb als Alternative nicht das gegenüber, westlich der Autobahn bestehende Gewerbegebiet erweitert wird. Hier bräuchte keine weitere Infrastruktur (Straßen) und damit weitere Flächenversiegelung stattfinden.</i></p> <p><i>Wenn keine Alternativen außerhalb des Waldes möglich sein sollten und ein Waldeingriff unvermeidbar ist, sind Minimierungsmöglichkeiten für eine geringere Waldinanspruchnahme aufzuzeigen (Verringerung der Inanspruchnahme von Wald durch effizientes, flächensparendes Bauen und innovative Lösungen zur Minimierung des Flächenverbrauchs). Der geplante Eingriff in den Wald von ca. 13 ha sollte dann auf Grund der oben genannten Leistungen des Waldes deutlich reduziert werden.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §7 UVPG bei Waldumwandlungen nach §§ 9 und 10 LWaldG von 1 bis 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung, bei Waldumwandlungen von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.</i></p> <p><i>Eine abschließende Beurteilung des forstlichen Eingriffs und Ausgleichs kann erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen. Eine Beschreibung des Eingriffs und dessen Bilanzierung in den Wald ist in den Unterlagen nicht enthalten. Der Umweltbericht sollte aufgrund der geschilderten Waldbetroffenheit um ein gesondertes Kapitel zum Eingriff in den Wald mit folgenden Angaben ergänzt werden:</i></p> <p><i>(1) Bedarfsnachweis / Darstellung der Unvermeidbarkeit des Eingriffes</i> <i>(2) Alternativenprüfungen außerhalb Wald und bei absoluter Unvermeidbarkeit von Waldinanspruchnahme die Darstellung der Minimierung des Waldeingriffs durch flächenoptimiertes Bauen</i> <i>(3) Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans mit Luftbild im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern</i> <i>(4) Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände</i> <i>(5) Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung</i> <i>(6) Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach Naturschutz- oder Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, Wildtierkorridore, etc.)</i></p>	<p><i>Hinweis wird berücksichtigt, eine UVP wird erforderlich.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird ein eigenständiges Kapitel zum Thema Wald mit den vorgegebenen Inhalten erstellt.</i></p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><i>(7) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung für die umzuwandelnden Waldflächen mit konkreten Angaben wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme ausgeglichen werden können (forstrechtliches Ausgleichskonzept). Die geplanten Ausgleichsflächen sind kartenmäßig darzustellen.</i></p> <p><i>Die untere Forstbehörde des LRA Freudenstadt erhält eine Kopie dieses Schreibens.</i></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des neuen interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets KOMPASS81 geschaffen werden. Zu dem Vorhaben nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 52 ha liegt im Außenbereich der Gemeinde Empfingen, Gemarkung Empfingen. Durch die Planung sollen 12,37 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen werden. Im Landesentwicklungsplan ist Empfingen der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne sowie dem Naturraum 3. Ordnung Neckar- und Tauber-Gäuplatten zugeordnet. Empfingen weist ein landesweit deutlich unterdurchschnittliches Bewaldungsprozent in Höhe von ca. 25,1% auf. Im Süden des Plangebiets, südlich angrenzend an die B 463, besteht ein Bodenschutzwald. Auf nahezu der gesamten Fläche weist die Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2 aus. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um 81 Flurstücke mit überwiegend nadelholzgeprägten Beständen, die sich nach der Waldentwicklungstypen-Richtlinie insbesondere dem Bestandstyp „Labile Fichte“ und einem Alter größtenteils zwischen 25 und 80 Jahren zuordnen lassen.</p> <p>Forstrechtliches Verfahren</p> <p>Durch die geplanten Nutzungsänderungen sollen Waldflächen mit einer Größe von insgesamt 12,37 ha im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht werden. Hierdurch ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandelungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt an die höhere Forstbehörde des RP Freiburg einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandelungserklärung die Bauleitplanung für diese Bereiche nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldumwandelungserklärung ist derzeit in Bearbeitung. Der entsprechende Antrag wird nach Vorliegen aller benötigter Unterlagen beim Landratsamt Freudenstadt an die höhere Forstbehörde des RP Freiburg eingereicht.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>rechtskräftig werden kann. Unbefristete Waldumwandlungen haben deutliche Auswirkungen auf die Waldfunktionen und bedürfen gem. § 9 LWaldG eines funktionalen Ausgleichs der beeinträchtigten Waldfunktionen (Ausgleich durch Ersatzaufforstungen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen).</p> <p>Der öffentliche Belang der Walderhaltung hat nicht zuletzt durch die spürbaren Auswirkungen des Klimawandels auf den Gesundheitszustand der Wälder Gewicht erhalten. Auch die zahlreichen weiteren Leistungen des Waldes – allem voran der Klimaschutz, aber auch Erholung, Naturschutz, Bodenschutz, Wirkung als Lärmfilter, Staubfilter, Schadstoffsenke, CO2-Senke, Trinkwasserbereitstellung, Hochwasserschutz, etc. – müssen in der Gesamtbeurteilung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste sollten somit umfangreich in die Abwägung und den Umweltbericht einfließen. Auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei einem dauerhaften Waldverlust festgesetzt werden und in andere Belange eingreifen können (Ersatzaufforstung vs. Landwirtschaft / Naturschutz) sind in ihrer Bedeutung hervorzuheben und zu gewichten. Unter Berücksichtigung des § 1 LWaldG, des § 1a BauGB und insbesondere des § 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher KlimaG BW ist im Sinne der Walderhaltung die Planfläche an den Bedarf anzupassen, zu minimieren und evtl. entsprechend zu reduzieren. Der Eingriff in Waldflächen ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Bedarf Der Bedarf ist von der höheren Raumordnungsbehörde am RP Karlsruhe zu bestätigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der Belang Walderhaltung in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste wurden im weiteren Verfahren im Umweltbericht stärker hervorgehoben. Ebenso werden Aussagen zu landwirtschaftlichen Belangen sowie Naturschutz in Hinblick auf Aufforstungen konkretisiert.</p> <p>Das RP Karlsruhe wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung ebenfalls gehört.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Alternativenprüfung / Eingriffsminimierung Im Rahmen einer Alternativendiskussion ist zusätzlich schlüssig darzulegen, dass geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Zudem ist das Gebot der Eingriffsminimierung zu berücksichtigen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, weshalb die anderen drei geprüften Alternativen, die sich alle außerhalb Waldes befinden, nicht in Frage kommen und wie die Eingriffe in den Wald reduziert werden können. Wenn keine Alternativen außerhalb des Waldes möglich sein sollten und ein Waldeingriff unvermeidbar ist, sind Minimierungsmöglichkeiten für eine geringere Waldinanspruchnahme aufzuzeigen (Verringerung der Inanspruchnahme von Wald durch effizientes, flächensparendes Bauen und innovative Lösungen zur Minimierung des Flächenverbrauchs). Der geplante Eingriff in den Wald von ca. 13 ha sollte auf Grund der oben genannten Leistungen des Waldes reduziert werden.</p> <p>Öffentliche Interessen Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen sein.</p> <p>Forstrechtlicher Ausgleich Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich. Mit diesem sollen die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeglichen werden.</p>	<p>Die detaillierte Standortalternativenprüfung des Büros GFRÖRER aus Empfinger mit Stand von 06.03.2023 wurde den Unterlagen zur Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald beigelegt.</p> <p>Das RP Karlsruhe, Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gehört. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein artenschutzfachliches Gutachten durch das Büro Gfrörer erstellt. Dieses wird den zuständigen Behörden im Rahmen der Offenlage beigelegt.</p> <p>Die forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde mittlerweile ausgearbeitet und war bereits als Anlage 7 des Umweltberichts den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung beigelegt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aufgrund des unterdurchschnittlichen Bewaldungsanteils der Gemeinde Empfingen (verglichen mit dem landesweiten Anteil) wurde festgelegt, dass der Waldausgleich primär durch Aufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden soll. Ausgleichsbedarf, der sich darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Ausgleichsfaktoren ergibt, kann durch Schutz- bzw. Gestaltungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen ausgeglichen werden.</p> <p>In Anlage 7 liegt der Entwurf einer forstrechtlichen Eingriffsbilanz vor. Das Vorgehen wurde bereits abgestimmt und kann so mitgetragen werden. Auch der ermittelte Ausgleichsbedarf von insgesamt 13,02 ha wurde korrekt bewertet. Geplant ist, dass 12,37 ha durch Aufforstung und 0,65 ha durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald ausgeglichen werden. Auch dies wurde im Vorfeld abgestimmt. Da allerdings noch keine nähere Beschreibung zu den Ausgleichsflächen vorliegt, kann zu den Ausgleichsflächen selbst noch keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich in der Waldfläche das gem. § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotop „Dolinenfeld O Empfingen“, das voraussichtlich nicht erhalten werden kann. Die Belange des Naturschutzes sind hier zu berücksichtigen und zu beschreiben.</p> <p>Zusätzlich ist im Entwurf des Umweltberichtes vorgesehen, einen Teil der Grünfläche als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Auch diese Fläche unterliegt § 2 LWaldG. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Fläche zukünftig weiterhin Wald nach § 2 LWaldG unterliegt oder nach § 9 LWaldG umgewandelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Regel nicht zulässig sind, da sie an anderer Stelle einen forstrechtlichen Ausgleich erforderlich machen (sog. Kaskadenausgleich). Die Forstdirektion bittet diesen Sachverhalt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Ausgleichsverhältnis von 1:1 wird angewandt und wurde bereits beim Abstimmungstermin zum Thema Waldausgleich Anforderungen und Ablaufprozess mit dem Kreisforstamt Freudenstadt vom 06.04.2022 besprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nähere Beschreibung der Ausgleichsflächen wurde zwischenzeitlich erstellt und wird mit den Unterlagen im Rahmen der Offenlage nachgereicht.</p> <p>Der mittlerweile überarbeitete Umweltbericht gibt als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall des genannten Waldbiotops „Dolinenfeld O Empfingen“ die Aufwertung des geschützten Waldbiotops „Fels und Keller W Ahldorf“ vor.</p> <p>Der Umweltbericht mit seinen zugehörigen Anlagen wurde mittlerweile überarbeitet und die östlichen Flächen als Waldfläche ausgewiesen. Dementsprechend wurden auch die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen angepasst.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im zeichnerischen Teil wird im östlichen Planteil eine Grünfläche dargestellt, die „in Teilen weiterhin als Wald genutzt“ werden soll. Bei einer Darstellung von Grünflächen handelt es sich um eine andere Darstellung der Nutzungsart und damit um eine Waldumwandlung. Im Sinne der Eingriffsminimierung ist diese Fläche weiterhin im Waldverband zu belassen.</p> <p>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Flächennutzungspläne sind nach Anhang 5 des UVPG in der „Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ unter Ziffer 1.8 gelistet. In wie weit eine strategische Umweltprüfung nach § 33 ff UVPG im Rahmen der derzeit laufenden FNP-Änderung durchzuführen ist, ist im Vorfeld zu prüfen. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt diesbezüglich jegliche Einlassung. Die Forstdirektion bittet dies im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Forstdirektion gemäß UVPG, Anlage 1 Ziffer 18.7 in Verbindung mit Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 UVPG ein „UVP-pflichtiges Vorhaben“. Dieses integriert demnach das ebenfalls „UVP-pflichtige Vorhaben“ Waldumwandlung, wo nach Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG ebenfalls zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG gehören. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von rund 13 ha eine vollumfängliche UVP durchzuführen.</p> <p>Ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) auf FNP-Ebene oder UVP-Prüfung auf Bebauungsplanebene stattfindet, erschließt sich nicht aus den Unterlagen. Nach vorliegendem Umweltbericht beträgt die tatsächlich gewerblich nutzbare Fläche des Bebauungsplanes nach ersten Überlegungen in etwa 24,45 ha Gewerbegebiet und 7,78 ha Industriegebiet sowie Erschließungs- und Grünflächen. Folgende Ziffern der Anlage 1 des UVPG sind demnach zu berücksichtigen: Ziffer 17.2.1 Rodung von Wald > 10 ha Ziffer 18.5.1 Bau einer Industriezone für Industrieanlagen im Rahmen eines Bebauungsplanes = 10 ha Ziffer 18.7.1 Bau eines Städtebauprojektes mit sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen eines Bebauungsplanes > 10 ha</p>	<p>Der beschriebene Sachverhalt wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aus Sicht der höheren Forstbehörde sind die forstlichen Belange in der UVP der Bauleitplanung vollumfänglich abzarbeiten. Die Bauleitplanung ist somit als auslösender Tatbestand zu sehen.</p> <p>Weiteres Vorgehen: Aus Sicht der Höheren Forstbehörde sollten bezüglich Umweltbericht / SUP der Flächennutzungsplan und Bebauungsplan aufeinander abgestimmt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.</p> <p>Der Umweltbericht sollte aufgrund der geschilderten Waldbetroffenheit um ein gesondertes Kapitel zum Eingriff in den Wald ergänzt werden und nicht in der Anlage abgehandelt werden. Folgende Inhalte sollten hier abgehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Bedarfsnachweis / Darstellung der Unvermeidbarkeit des Eingriffes(2) Alternativenprüfung außerhalb Wald und bei absoluter Unvermeidbarkeit von Waldinanspruchnahme die Darstellung der Minimierung des Waldeingriffes durch flächenoptimiertes Bauen(3) Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans mit Luftbild im Maßstab 1:5.000 mit Flurstücknummern(4) Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände(5) Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung(6) Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach Naturschutz- oder Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, Wildtierkorridore, etc.)(7) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung für die umzuwandelnden Waldflächen mit konkreten Angaben wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme ausgeglichen werden können (forstrechtliches Ausgleichskonzept). Die geplanten Ausgleichsflächen sind kartenmäßig darzustellen.	<p>Ein vollumfänglicher UVP-Bericht wurde erstellt (Anlage 11 Umweltbericht) und liegt den Unterlagen bei.</p> <p>Eine SUP (Umweltbericht) sowie ein UVP-Bericht wurden auf FNP-Ebene erstellt. Die entsprechenden Angaben nach UVP-G sind hierbei eingearbeitet. Zwischenzeitlich wurde die Planung dahingehend angepasst, dass kein Industriegebiet vorgesehen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Es wurde ein Kapitel mit den entsprechenden Angaben im Umweltbericht ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Dem Umweltbelang gem. BauGB „Klima- und Lufthygiene“ wird im vorliegenden Umweltbericht eine „geringe bis mittlere Bedeutung“ zugeschrieben. Bei über 50 ha Flächeninanspruchnahme und über 12 ha Waldverlust ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zur Waldumwandlungserklärung in der Bauleitplanung: Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht keine neue Umwandlungserklärung erteilt zu werden. Eine Beteiligung der höheren Forstbehörde nach § 10 Abs. 1 LWaldG ist jedoch auch in diesem Fall erforderlich. Die höhere Forstbehörde muss die für den Flächennutzungsplan erteilte Umwandlungserklärung für den Bebauungsplan bestätigen. Darauf aufbauend wird nach § 9 LWaldG die eigentliche Waldumwandlungsgenehmigung erteilt.</p> <p>Weiterer Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass bei Waldumwandlungen von mehr als 5 ha sowohl der Landeswaldverband gemäß § 77a LWaldG als auch die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG zu beteiligen sind. Ferner wird auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde des Landratsamts Freudenstadt verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bewertung der Waldflächen in Hinblick auf den Umweltbelang „Klima- und Lufthygiene“ wurde angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen, Schreiben vom 11.09.2023	<p>Das Plangebiet grenzt südlich an die Bundesstraße B 463 und soll u.a. über eine neue Anbindung an selbige verkehrlich angeschlossen werden. Eigene straßenplanerische Absichten liegen derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Der Streckenabschnitt der B 463, an den das Plangebiet grenzt, befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, demnach sind Anbaubeschränkungen gemäß § 9 FStrG zu beachten. In den zeichnerischen wie auch textlichen Festsetzungen sind die Flächen, welche dem Anbauverbot unterliegen, berücksichtigt und es wird auf die damit einhergehenden Bestimmungen verwiesen. Ergänzend sollten Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone ausgeschlossen werden, da diese im Fernstraßenrecht den Hochbauten gleichgestellt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Punkt 8.1 Anbauverbot entlang der Bundesfernstraßen unter A der textlichen Festsetzungen wurde entsprechend ergänzt und auch Werbeanlagen entlang der Fernstraßen explizit ausgeschlossen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aus verkehrstechnischer Sicht kann unter folgenden Bedingungen dem Bebauungsplan zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung des Ing.-Büros brenner BERNARD ingenieure GmbH ist die neu geplante Anbindung der Planstraße B (KOMPASS81) an die B 463 in Form eines signalisierten Knotenpunktes weiter zu verfolgen. Wie vom Planungsbüro vorgeschlagen, ist im Zuge der weiteren Planungen die Knotenpunktgeometrie (u.a. Anzahl und Länge der durchgehenden sowie der Abbiegefahrstreifen) auf Basis der RAL 2012 und HBS 2015 zu ermitteln und frühzeitig mit dem Referat 45 -Verkehrstechnik- abzustimmen. Die von einem hierfür qualifizierten Planungsbüro zu erstellende Straßenplanung ist dem Referat 45 dann zur Genehmigung vorzulegen. Auch die erforderliche Lichtsignalanlage ist von einem hierfür qualifizierten Ing.-Büro zu planen, wobei auf jeden Fall von einer Grünen Welle auszugehen ist. Insofern sollte die Planung vom gleichen Ing.-Büro wie an den bestehenden Lichtsignalanlagen erstellt werden. Auch diese Planung ist mit dem Referat 45 bzw. auch dem LRA Freudenstadt abzustimmen.• Für die entstehenden Mehraufwendungen einschließlich der Lichtsignalanlagen ist nach Fertigstellung der Planung und vor Baubeginn eine Ablösevereinbarung mit Referat 42 zu schließen.• Im Grünordnungsplan ist in der öffentlichen Grünfläche Pfg 5 die Pflanzung hochstämmiger Wildobstbäume vorgesehen. Bei den Baumstandorten ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass der kritische Abstand zum Fahrbahnrand der B 463 nach Bild 4 der RPS 2009 nicht unterschritten wird. Aufgrund der Signalisierung kann hierbei von einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h ausgegangen werden.	<p>Das Referat 45 vom RP Karlsruhe wurde frühzeitig in die Planung eingebunden. Die Planung wurde mit dem LRA Freudenstadt und RP KA Referat 45 abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der Verkehrsanlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Untersuchung von Baumstandorten auf Gefährdungsstufe 3 nach RPS 2009 ist erfolgt. Eine Schutzeinrichtung wurde bereits eingeplant.</p>
11	Vodafone West GmbH, E-Mail vom 11.09.2023	<p>Wie bekannt, ist Vodafone allgemein an koordinierten Mitverlegungen ihrer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sieht Vodafone die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen von einer Mitverlegung in diesem Fall abgesehen werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Weiterhin wird gebeten, die Vodafone West GmbH bei neuen Informationen im laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und Vodafone über ihr zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone West GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
12	Landratsamt Freudenstadt – Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Schreiben vom 15.09.2023	<p>I. Höhere Verwaltungsbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Er entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Auch der Regionalplan des Regionalverbands Nordschwarzwald widerspricht der Planung. Die 7. Änderung des Regionalplans ist (nach dem derzeitigen Kenntnisstand) noch nicht genehmigt und bekannt gemacht.</p> <p>Das Landratsamt verweist auf die Stellungnahmen des Regionalverbandes und der höheren Raumordnungsbehörde. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das Landratsamt Freudenstadt geht davon aus, dass das Flächennutzungsplanverfahren vor Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen sein wird und sich der Bebauungsplan dann aus dem FNP entwickelt.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald wurde mittlerweile abgeschlossen und mit Veröffentlichung am 10.07.2024 rechtskräftig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1. Der Bebauungsplan soll in gewissen Bereichen eine planfeststellungersetzende Funktion für die Kreisstraße erhalten. Das Landratsamt Freudenstadt verweist auf die Punkte des Straßenbauamts unter Ziffer VII dieser Stellungnahme. Es wird empfohlen, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>II. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt</p> <p>1. Sofern nur Teile von Erschließungsanlagen überplant werden (Planstraße D, Planstraße E und Planstraße A) sollte eine Abschnittsbildung nach § 37 Abs. 2 KAG erfolgen, auch für den Fall, dass eine Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG gebildet wird.</p> <p>2. Die Erschließungskosten des Kreisverkehrs sind abzurechnen nach § 35 Abs. 1 Ziffer 2 KAG und nach einem gewissen %-Satz anteilig auf die vier betreffenden Erschließungsanlagen umzulegen.</p> <p>3. Das Verkehrsgrün hindert nicht das Erschlossensein an der Planstraße B, Planstraße F und der Planstraße G.</p> <p>4. Bei beitragsrechtlichen Fragen (Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge) empfiehlt die Stabsstelle S.2 (Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt) der Gemeinde, frühzeitig Kontakt mit den Mitarbeitern von S.2 aufzunehmen.</p> <p>5. Gleiches gilt bei einem geplanten Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB oder einem Durchführungsvertrag für einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB. Solche Verträge sollten dann jeweils bereits im Entwurf vorgelegt werden.</p> <p>6. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a – c BauGB durchzuführen sind, geht das LRA Freudenstadt davon aus, dass die Gemeinde die Voraussetzungen zur Kostenübernahme prüft und die Kosten entsprechend abrechnet.</p> <p>7. Damit für die auf Grundlage eines Bebauungsplanes hergestellte Erschließungsanlage die gesetzliche Widmungsfiktion (§ 5 Abs. 6 StrG) greifen kann, muss die Einstufung der Straße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einstufung der Straßenverkehrsfläche erfolgt auf Bebauungsplanebene, weshalb die</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>(§ 5 Abs. 3 StrG) aus den Festsetzungen des Bebauungsplans erkennbar sein. Diese können im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB getroffen werden. Verzichtet die Gemeinde auf eine Einstufung im Bauleitplanverfahren, ist die Erschließungsanlage nach deren Herstellung mit Allgemeinverfügung förmlich zu widmen.</p> <p>III. Untere Naturschutzbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Der Planbereich erstreckt sich über ca. 1,5 km entlang der A81 und wird überwiegend von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen überlagert. Aus diesen bestehenden Einwirkungen resultiert ein reduziertes Arteninventar. Der östliche Planbereich zeichnet sich durch eine kleinparzellierte Forstwirtschaft mit zahlreichen Eigentümern aus. Dies führt zu einem gesteigerten Strukturreichtum.</p> <p>An Schutzgebieten sind im bewaldeten Bereich zahlreiche, nach Landeswaldgesetz geschützte Dolinen verortet. Der Offenlandbereich umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzgesetz.</p> <p>Ferner ist im Nord-Westlichen Planbereich eine Senke zu finden, welche selbst bei trockener Witterung (Begehung am 06.09.2023) noch Wasser führt. Die ergänzten Planunterlagen beinhalten nun weitere Ausführungen zu den laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und dem forstrechtlichen Ausgleich. Da diese noch nicht (vollständig) vorliegen, kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Die Unterlagen sind demnach zu vervollständigen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Umweltbericht (S. 13) wird Photovoltaik empfohlen. Es wird angeregt zu prüfen, ob es sich hierbei um freiwillige Maßnahmen handelt. Sollte Photovoltaik nicht optional sein, wird angeregt, die Formulierung zu ändern.	<p>Straßenverkehrsflächen der Kreis- und Bundesstraße in der Planzeichnung dunkler als die Straßenverkehrsfläche der Planstraße eingefärbt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen des Büro Gfrörer wurden mittlerweile vervollständigt und werden im Rahmen der Offenlage veröffentlicht.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan geben unter C Punkt 14. eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vor,</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Satzungsbeschluss für die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme mittels Antrags zu erwirken ist.</p> <p>3. Zum Schutz der Bevölkerung gegenüber klimabedingter Starkhitzeereignisse, wird empfohlen, öffentliche Trinkwasserzugänge in die Planung zu integrieren.</p> <p>4. Es wird angeregt die textlichen Festsetzungen dahingehend zu konkretisieren, dass die Beleuchtung insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen ist. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Die Infos können unter folgendem Link abgerufen werden: https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-einunterschaetztes-umweltproblem/#hin.</p> <p>Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).• Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt Notwendige Maß zu begrenzen.• Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.	<p>weshalb die Formulierung im Umweltbericht angepasst wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die benötigten Ausnahmegenehmigungen werden rechtzeitig beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf eine verbindliche Festsetzung wird jedoch verzichtet.</p> <p>Der unter A aufgeführte Punkt 13.1.3 M 3: Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten in den textlichen Festsetzungen wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Anlage 4 des Umweltberichtes ist eine Bauherreninformation beigefügt, welche diese Thematik und die genannten Punkte aufgreift.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>5. Es wird angeregt in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen, dass darauf hinzuwirken ist, Grünflächen insektenfreundlich zu begrünen.</p> <p>Änderungen in den Unterlagen sind farblich zu markieren.</p> <p>IV. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde <u>Allgemeine Ausführungen</u> Das Plangebiet umfasst ca. 52 ha. Durch die geplante Ausweisung von ca. 35 ha Gewerbebauland kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in erheblichem Umfang. Die genaue Eingriffsfläche liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde geht von einer Neuversiegelung von ca. 30 ha aus. Aufgrund des erheblichen Verlustes von Wald- und Ackerböden und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen wird der geplante Bebauungsplan seitens des Grundwasser- und Bodenschutzes kritisch bewertet.</p> <p>Der Bestandwert für das Schutzgut Boden wurde im Landschaftspflegerischem Begleitplan bereits erhoben. Bezüglich der dort angewandten Methodik und der verwendeten Daten bestehen nach aktuellem Stand keine Anmerkungen. Der Planungswert wurde bereits überschlägig ermittelt, eine genau aufgeschlüsselte Bilanzierung ist im landschaftspflegerischen Begleitplan noch nicht enthalten. Als schutzgutinterne Ausgleichsmaßnahme ist bereits die Anlegung von Dachbegrünungen vorgesehen.</p>	<p>Der unter C genannte Hinweis 10 zu den textlichen Festsetzungen beinhaltet Vorgaben zur insektenfreundlichen Pflege von Wiesen. Ein insektenfreundliches Anlegen der Grünflächen wurde unter A Punkt 15. (Pflanzgebote) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Anpassungen der Bebauungsplanunterlagen wurde von einer farblichen Markierung abgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinsichtlich der Entwässerung liegen keine Planunterlagen vor. Erst mit Vorliegen entsprechender Untersuchungen kann eingeschätzt werden inwieweit die im Bebauungsplan dargelegte Entwässerung realisierbar ist und welche Verfahren hierfür notwendig sind. Dem o.g. Bebauungsplan stehen seitens der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Belange entgegen, solange die nachfolgenden Anregungen und Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Anregungen</u> Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde bittet darum, die planungsrechtlichen Festsetzungen - „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ Teil „C Nachrichtliche Übernahme und Hinweise“ - sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan wie folgend zu ergänzen (<i>kursiv sind Ergänzungen</i>) um Punkte hinsichtlich des Bodenschutzes zu konkretisieren.</p> <p>1. <u>Planungsrechtlichen Festsetzungen „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ Nr. 2, LBP 6.5 Hinweise Nr. 2.0:</u> Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Der Bodenaushub ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das beim Bauaushub anfallende Material sollte, soweit möglich, durch entsprechende Maßnahmen wieder auf dem eigenen Grundstück <i>an die Nachbargrundstücke angepasst</i> untergebracht werden. <i>Der auf dem Gelände anstehende Oberboden (Mutterboden) der im Zuge der Bauausführung abgetragen wird, ist zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (§ 202 BauGB). Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern ist vorher abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.</i> Im Zuge des Baubetriebs eintretende unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) sind auf das engere Baufeld zu beschränken und im Bereich unbebauter</p>	<p>Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet wurde zwischenzeitlich konkretisiert und mit dem LRA FDS abgestimmt. Die Entwurfsplanung für das Plangebiet wird derzeit ausgearbeitet und im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht. Für das nördliche Regenrückhaltebecken wurde die wasserrechtliche Genehmigung bereits erteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der Hinweis unter C Punkt 2. Bodenschutz ergänzt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. <i>Unnötiges Befahren von Mutterboden ist nicht zulässig. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.</i> Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe müssen so gelagert werden, dass Stoffeinträge oder Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Werden Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen. Nicht brauchbare bzw. belastete Böden sind von verwertbarem bzw. unbelastetem Bodenmaterial zu separieren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Auf die Bodenschutzgesetze und die entsprechenden Normen (DIN 19731) wird hingewiesen.</p> <p>2. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ Nr. 3, LBP 6.5 Hinweise Nr. 3.0:</u> Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließung) (<i>bei Antragsstellung bzw. bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Vorhabenausführung</i>) ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden ein detailliertes Bodenschutz- und Verwertungskonzept nach DIN 19639 vorzulegen. Dieses Bodenschutz- und Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Oberbodenmanagement) darlegen. <i>Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist in der Regel durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.</i></p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Anhand der Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob durch die Erschließung des Gewerbegebietes sowie die Dammschüttungen und Geländeauffüllungen bereits eine Fläche von mehr als 5.000 m² beansprucht wird. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens wird allerdings davon ausgegangen. Ist dies der Fall, ist bereits für den Bebauungsplan die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich. Die Untere Wasser- und</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der Hinweis unter C Punkt 3. Verwertungskonzept ergänzt.</p> <p>Ein entsprechendes Bodenschutz- und Verwertungskonzept wird der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG vorgelegt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutzbehörde bittet darum, diese Fläche darzustellen und ggf. um die Nachreichung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN19639.</p> <p>2. Aufgrund des erheblichen Eingriffes in den Boden wird dringend angeregt, den Ausgleich soweit wie möglich über schutzgutinterne bzw. schutzgutbezogene Maßnahmen (Verwertung des anfallenden Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Erosionsschutzmaßnahmen, usw.) umzusetzen.</p> <p>3. Im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ (Stand: 06.06.2023) wird unter Punkt 8.11 (Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) erläutert, dass das Plangebiet im Trennsystem erschlossen werden soll. Eine Entwässerungsplanung liegt der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde nicht vor. Erst mit Vorlage entsprechender Untersuchungen kann eingeschätzt werden, ob die geplante Entwässerung umgesetzt werden kann und ob ggf. separate wasserrechtliche Verfahren erforderlich werden.</p> <p>4. Die Entwässerungsplanung ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Dies beinhaltet unter anderem die Arbeitsblätter der DWA-A 102 (1/2), DWA-A 138 sowie die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen etc. sowie eine Wasserbilanzierung für das Plangebiet (entsprechend der DWA-A 102 (4)). Des Weiteren ist das Sickervermögen im Plangebiet an den entsprechenden Flächen, welche für Versickerungsanlagen vorgesehen sind, zu überprüfen.</p> <p>5. In Bezug auf die Entwässerung sind die zur Bebauung vorgesehenen Gebiete nicht in den allgemeinen Kanalisationsplänen der Gemeinden enthalten. Momentan findet diesbezüglich eine Überrechnung statt. Das Plangebiet ist in die Berechnungen mit einzubeziehen und es ist ein Nachweis zu erbringen, dass eine sichergestellte Entwässerung gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet wurde zwischenzeitlich konkretisiert und mit dem LRA FDS abgestimmt. Die Entwurfsplanung für das Plangebiet wird derzeit ausgearbeitet und im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht. Für das nördliche Regenrückhaltebecken wurde die wasserrechtliche Genehmigung bereits erteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an das entsprechende Fachplanungsbüro weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>6. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das stadtplanerische Konzept der Schwammstadt nachweislich positive Effekte auf den lokalen Wasserkreislauf und das Stadtklima zu erwarten sind. In dieser naturnahen Regenwasserbewirtschaftung wird der Oberflächenabfluss von Siedlungsflächen durch verschiedene Maßnahmen aufgenommen, zwischengespeichert, verzögert abgeleitet, als Brauchwasser genutzt oder dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt. Darüber hinaus können entsiegelte Flächen wie Gründächer, Fassadenbegrünungen und Versickerungsflächen (je nach Auswahl der gewählten Pflanzenarten) einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität und allgemeinen Lebensqualität leisten. Aufgrund der vielfältigen wasserwirtschaftlichen, klimatischen, ökonomischen und ökologischen Vorteile, wird empfohlen, das Thema „Wassersensible Ortsentwicklung“ als Ziel und Handlungsschwerpunkt in den Planungsüberlegungen, soweit wie es die anerkannten Regeln der Technik ermöglichen, mit einzubeziehen. Weitere Informationen können u.a. dem Positionspapier „Auf dem Weg zur wassersensiblen Stadtentwicklung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAWA) von 2021 entnommen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sollte erst als Satzung beschlossen werden, wenn alle Belange des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft geklärt sind.</p> <p>V. Untere Landwirtschaftsbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Durch das Vorhaben sind agrarstrukturelle Belange in erheblichem Umfang betroffen. Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs (ca. 50 ha im Plangebiet, dabei ca. 14 ha Waldausgleich und zusätzlich weitere naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen) bestehen größte Bedenken. Das Vorhaben hat damit einen erheblichen Einfluss auf mindestens die regionale Landwirtschaft, weshalb eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte aufgrund der faktisch hohen Flächenverluste nicht auszuschließen ist.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die noch offenen Themen werden bis spätestens zum Satzungsbeschluss geklärt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zur rechtlichen Absicherung gegen private Einwände und Klagen aufgrund des Vorwurfs einer Existenzgefährdung durch einzelne Landwirte wird daher dringend empfohlen, ein agrarstrukturelles Gutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben, sowie weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, wird um frühzeitige Beteiligung bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG gebeten.</p> <p>VI. Untere Forstbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> <u>Waldumwandlung</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden 12 ha Waldflächen überplant. Diese Waldflächen sollen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Für diese Waldinanspruchnahme ist im Bebauungsplanverfahren eine Waldumwandlungserklärung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) der höheren Forstbehörde notwendig. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist über die untere Forstbehörde einzureichen. Die forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Anlage 7 des Umweltberichtes) ist derzeit noch in</p>	<p>Im Rahmen der Planung und des liegenschaftlichen Erwerbs wurden mit den einzelnen Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen Gespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wurde von keinem der Eigentümer und Landwirte vorgebracht, durch die vorliegende Planung existenziell gefährdet zu sein. Zudem haben die betroffenen Landwirte die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ihre Bedenken oder ihre persönliche Betroffenheit mittels Stellungnahme zu äußern. Die ist während der frühzeitigen Beteiligung nicht der Fall gewesen. Ein agrarstrukturelles Gutachten ist daher aus Sicht des Zweckverbands KOMPASS81 nicht notwendig.</p> <p>Die Untere Landwirtschaftsbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Waldumwandlungserklärung ist in Bearbeitung. Die forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bearbeitung und fehlt in den Unterlagen. Daher kann hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Erschließung</u> Durch die Inanspruchnahme von 12 ha Wald wird die bestehende Erschließung des angrenzenden Waldes mit land- und forstwirtschaftlichen Wegen ebenfalls überplant. In der zeichnerischen Darstellung sind keine Anschlüsse vorhandener Forstwege an die neue Erschließung erkennbar. Dies bedeutet das die östlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldflächen nicht mehr erschlossen sind bzw. dass zukünftig eine Erschließung nur über weit entfernte Fahrwege möglich ist. Diese Erschließungsplanung kann von Seiten der Unteren Forstbehörde nicht mitgetragen werden, da hierdurch die Grundpflichten der Waldbesitzenden nach § 14 LWaldG verletzt werden. Eine Bewirtschaftung und Pflege der an das Gewerbegebiet angrenzenden Wälder wird deutlich eingeschränkt oder ist nur mit einem erhöhten Aufwand möglich wird. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde sind vorhandene Forstwege an die neue Erschließung der Planstraßen B und C anzubinden, so dass eine Erschließung der an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldflächen gewährleistet ist. Für die Einmündung der Forstwege im kritischen Kreuzungsbereich an der B 463 sollte aus Sicht der Unteren Forstbehörde eine Lösung gesucht werden. (S. 27 Begründung) Eine Zufahrt mit dem LKW aus den Wäldern nördlich und südlich der B 463 auf die öffentliche Straße muss auch zukünftig gewährleistet sein.</p> <p><u>Waldabstand</u> Des Weiteren grenzt das Plangebiet an Wald. Eine Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste und Kronenteile kann daher nicht ausgeschlossen werden. In der Begründung wurden zum Waldabstand keine Angaben gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und nach Abstimmung mit dem LRA FDS ein Wirtschaftsweg an den südlichen Kreisverkehr im Bereich der Kreisstraße K 4768 angebunden. Der Wirtschaftsweg führt in den Wald und bindet an zwei bereits bestehende Forstwege an. Die östlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldflächen sind daher auch weiterhin erschlossen.</p> <p>Die Waldabstandslinie ist im Grünordnungsplan als Anlage zum Umweltbericht dargestellt und markiert in der Bebauungsplanzeichnung den östlichen Rand des Pflanzgebietes 13 bzw. der Ausgleichsfläche 13. Mit einer Breite von rund 8,0 Metern dient die Grünfläche als Pufferzone zur östlichen Umgehungsstraße. Die Baufenster der Gewerbeflächen auf der</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Um die Bewirtschaftung und Pflege der angrenzenden Wälder und die notwendige Holzabfuhr sicher zu stellen, sind die vorhandenen LKW-befahrbaren Forstwege und ggf. notwendige Maschinenwege an die neue Erschließung des Gewerbegebietes anzuschließen und an bestehenden öffentlichen Straßen zu erhalten. Für die Abstimmung, welche Forstwege angeschlossen werden müssen, stehen vom Kreisforstamt Herr Dr. Uerpmann als zuständiger Gebietsleiter und Herr Walter als zuständiger Revierleiter zur Verfügung.2. Es wird angeregt, dass der Abstand zwischen dem Waldrand und Baugrenze mindestens 30 m beträgt.3. Abschließend wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde verwiesen. <p>VII. Straßenbauamt</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></p> <p>Das Straßenbauamt des Landkreises Freudenstadt befürwortet den Bebauungsplan "Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81" in Empfingen als rechtliche Grundlage für die geplante Verlegung der K 4768 östlich von Empfingen. Im Bebauungsplan sollten folgende Punkte geklärt werden:</p> <p>Der Bebauungsplan hat für den Bereich der Kreisstraße eine planfeststellungsersetzende Funktion. Das Straßenbauamt geht davon aus, dass dem B-Plan alle Unterlagen der Straßenplanung einschließlich der Fachgutachten für die Straßenplanung beigelegt werden müssen.</p>	<p>gegenüberliegenden Straßenseite halten einen Waldabstand von mindestens 30 m ein.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem LRA FDS wurde ein Wirtschaftsweg an den südlichen Kreisverkehr im Bereich der Kreisstraße K 4768 angebunden. Der Wirtschaftsweg führt in den Wald und bindet an zwei bereits bestehende Forstwege an. Die östlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldflächen sind daher auch weiterhin erschlossen.</p> <p>Der Abstand zwischen Waldrand und Baugrenze beträgt auf der gesamten Länge 30 m.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der planfeststellungsersetzenden Funktion des Bebauungsplans im Bereich der Kreisstraße K 4768 sind den Bebauungsplanunterlagen die detaillierte Straßenplanung des Ingenieurbüros Schädel und die vorliegenden Fachgutachten</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>In Anlage 4, Seite 5 ist ein Planfeststellungsverfahren für die K 4768 aufgeführt. Dies müsste geändert werden. Die Straße wird im Rahmen dieses Bebauungsplanes rechtlich gesichert. Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan für die Kreisstraße sind entsprechend aufeinander abzustimmen.</p> <p>Gemäß dem Verkehrsgutachten der Bernard Gruppe ZT GmbH wird als Bauform für den Knotenpunkt „Industriestraße / Kreisstraße“ (bzw. im zeichnerischen Teil des B-Planes als „Planstraße F/ Planstraße B“ bezeichnet) ein Kreisverkehr empfohlen. Das Straßenbauamt bittet, dies in die Planung zu übernehmen und die Unterlagen entsprechend anzupassen. In der Verkehrs- und Schalluntersuchung, Anlage 5 wird noch von drei Zufahrten zum Gewerbegebiet ausgegangen. Hier dürfte eine Aktualisierung zweckmäßig sein.</p> <p>Das Sichtfeld in Richtung Haigerloch ist auf eine Geschwindigkeit von 70 km/h abzustimmen (3 m / 110 m). Das Straßenbauamt geht davon aus, dass die erforderliche Länge der Linksabbiegespur mit dem Büro Schädel abgestimmt ist.</p> <p>In den verschiedenen Unterlagen sind teilweise die Straßenbezeichnungen falsch: Betroffen sind die Bundesstraße 463 (Anlage 2 Seite 7: Nicht B 462) und die Bezeichnungen im Umweltbericht. Hier ist häufig von der L 410 statt der B 463 die Rede. Die B 463 führt aus östlicher Richtung unter der Autobahn hindurch bis zur westlichen Rampe zur Autobahn.</p>	<p>beigefügt. Diese werden im Rahmen der Offenlage veröffentlicht.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Formulierung in Hinblick auf die Sicherung der Straße wird angepasst. Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der Knotenpunkt als Kreisverkehr ausgebildet. Der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst. Auch die Verkehrs- und Schalluntersuchung wurde an den aktuellen Stand der Planung angepasst.</p> <p>Die erforderliche Länge der Linksabbiegespuren wurde auf Grundlage der RAL 2006 und der Verkehrsuntersuchung vom 07.07.2023 von BERNARD Gruppe ZT GmbH eingeplant. Das Sichtfeld in Richtung Haigerloch wird in den zukünftigen Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Straßenbezeichnungen in den Unterlagen des Bebauungsplans samt Umweltbericht wurden geprüft und korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenverkehrsgrün als</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Radwegetrassierung ist mit Mindestradien von 10 Meter auszuführen. Im Plan ist zwischen Planstraße B und dem Radweg ein Trennstreifen von 1,7 Metern geplant. Die Mindestbreite beträgt nach RAL, Kapitel 4.2.4 1,75 Meter. Das Straßenbauamt bittet dieses Maß einzuplanen.</p> <p>Des Weiteren bedarf es vor dem Satzungsbeschluss einer Vereinbarung zwischen Kreis und Zweckverband oder Gemeinde über die Regelung der Herstellung und Unterhaltung der Kreisstraße, des Geh- und Radwegs, sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Rückhaltebecken.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. In der Grünplanung sollten die Pflanzungen von Bäumen im Verkehrsgrün entlang der K4768 mit ausreichendem Abstand zur Fahrbahn gesetzt werden, um Verunreinigungen durch Fallobst zu vermeiden.2. Das Referat 45 des RP Karlsruhe ist am Verfahren zu beteiligen.3. Die Autobahn Südwest, Niederlassung Stuttgart-Vaihingen ist über die Straßenverwaltung.suedwest@autobahn.de am Verfahren zu beteiligen. <p>VIII. Gewerbeaufsicht <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> keine</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u> Im Vorentwurf zu den textlichen Festsetzungen werden Emissionskontingente für die Teilflächen im Bebauungsplan angeführt. Für manche Immissionsorte werden zudem Zusatzkontingente festgesetzt. Wie die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu erfolgen hat, ist jedoch nicht enthalten. Dies sollte noch ergänzt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 12 im Lärmgutachten der brenner BERNHARD ingenieure GmbH vom 27.09.2019 verwiesen.</p>	<p>Trennstreifen wurde auf nun 3,50 Meter angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen zwischen dem Zweckverband und dem Kreis laufen bereits.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das Referat 45 vom RP Karlsruhe wurde bereits frühzeitig in die Planung eingebunden.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bereits gehört.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die textlichen Festsetzungen unter A Punkt 6.1 Emissionskontingente entsprechend ergänzt.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Unter Tabelle 1 im Textteil zum Bebauungsplan sollte daher folgender Satz noch ergänzt werden: <i>„Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 456912006-12 Abschnitt 5.“</i></p> <p>Und unter Tabelle 2 im Textteil zum Bebauungsplan sollte folgender Satz noch ergänzt werden: <i>„Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) sind dabei für die Immissionspunkte j LEK,j durch LEK,j + LEK,zus,k zu ersetzen ist.“</i></p> <p>Zudem sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, dass im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über ein Sachverständigengutachten nachzuweisen ist, dass die schalltechnischen Festsetzungen eingehalten werden können.</p> <p>IX. Flurneuordnungsstelle Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>X. Vermessungsamt Die Nummern der Flurstücke 3676 und 3677 sind vertauscht. Es wird um Überprüfung mit ALKIS und Richtigstellung gebeten.</p> <p>XI. Kreisbrandmeister Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 192 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die textlichen Festsetzungen unter A Punkt 6.2 Zusatzkontingente entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf Grund der Komplexität des Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Sachverständiger einzubinden ist. Auf eine textliche Festsetzung wird deshalb verzichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Bezeichnung der Flurstücke entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der bestehende Hinweis zum Brandschutz unter C Punkt 20. überprüft.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>XII. Untere Abfallrechtsbehörde Nach § 1 a Abs. 1 BauGB muss mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Durch die Festlegung von Straßen- und Geländeniveaus sollte insofern versucht werden, dass das bei der Bebauung zu erwartende anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann und nicht abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden muss. Dies gilt insbesondere in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden.</p> <p>Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen.</p> <p><u>Dies ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bodenschutz betreffend wurde bereits ein Hinweis unter C Punkt 2. in den textlichen Festsetzungen verankert.</p> <p>Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Plangebiet werden Dammschüttungen und Geländeauffüllungen notwendig. Dafür soll das anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden. Ein digitales Geländemodell als Bemessungsgrundlage wurde ausgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
13	Netze BW GmbH, Schreiben vom 15.09.2023	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verlaufen elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZTEPM)</p> <p>Die Vorgaben zu Höhen und Abständen zu der 110-kV-Leitungsanlage wurden aus der Planauskunft der Netze BW mit Planungshinweisen vom 20.05.2021 übernommen.</p> <p>Es wird gebeten, die Benennung des betroffenen Masten in Plan und Texten von 53 in 54 zu ändern. Die Benennung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird gebeten, ergänzend folgenden Text zu übernehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“</p> <p>Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen. Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung Gewerbegebietsflächen vorgesehen. Dieser Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann die Netze BW nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Nachstehende Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1. Eine Bebauung der Flächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn diese im Lastenblatt zur Baulandumlegung für das Gewerbegebiet „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>1.2. Es muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezeichnung des Masten in der Planzeichnung und dem Textteil wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der folgende Wortlaut unter Punkt 9.8.3 110-kV-Hochspannungsleitung in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p> <p>1.3. Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen.</p> <p>1.4. Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung mit einer Dachneigung größer 15 ° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15 ° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26. BImSchV und nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>1.5. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.6. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.7. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 8.3 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 8.3 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 8.3 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1.8. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.9. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, wird gebeten dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 darf 528,0 m NHN nicht überschreiten.</p> <p>Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 55 darf 533,0 m NHN nicht überschreiten.</p> <p>Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind Bäume dritter Ordnung (Kleinbäume bzw. großer Strauch mit bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens darf eine Höhe von 20,5 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bittet die Netze BW in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 8.3 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 8.3 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de zu kontaktieren.</p> <p>2.2.</p> <p>2.3. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.</p> <p>2.4. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.5. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu den Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Die Netze BW weist insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung wird dringlich empfohlen, einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2.6. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.</p> <p>2.7. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.</p> <p>2.8. Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>2.9. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.10. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt 18. 110-KV-Leitung mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Punkt 8.3 110-kV-Hochspannungsleitung unter A der textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Punkt 8.3 110-kV-Hochspannungsleitung unter A der textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Punkt 8.3 110-kV-Hochspannungsleitung unter A der textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Punkt 8.3 110-kV-Hochspannungsleitung unter A der textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.</p>

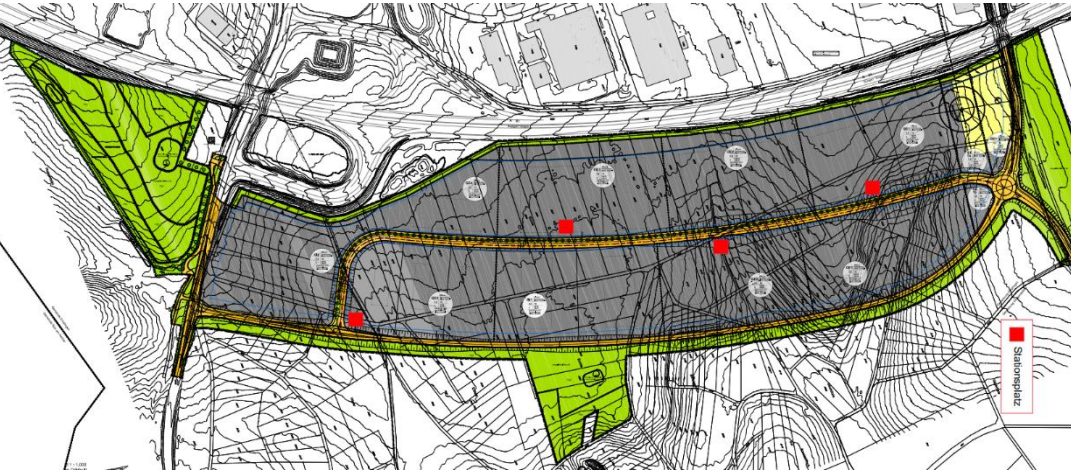


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter als auch für Mitarbeiter im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die geplante Ausweisung von Wohnungen für Firmeninhaber bzw. Hausmeister im direkten Umfeld der 110-kV-Leitungsfreileitung nicht zu gestatten.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN) Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans gibt es seitens Netze BW keine Einwände. Die Netze BW bittet darum, eine Fläche für 4 Umspannstationen auszuweisen (siehe Eintragung „Lageplan Umspannstationen“). Die Grundfläche der Dienstbarkeit beansprucht 5 m x 7 m.</p>	<p>Gemäß der festgesetzten Art der baulichen Nutzung sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Gewerbegebiet (GE) nicht zulässig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne der Umspannstationen ist durch die Festsetzung unter A Punkt 7.2 Nebenanlagen bereits geregelt. Eine Festsetzung der Umspannstationen mit räumlicher Verortung der Flächen in der Planzeichnung ist derzeit nicht zielführend, da die liegenschaftlichen Verhältnisse und zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt sind. Von einer entsprechenden Festsetzung wird deshalb abgesehen. Die tatsächliche Verortung erfolgt in Abstimmung mit der Netze BW im Rahmen der Erschließungsplanung</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>Die Netze BW bittet daher weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden und die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zugesendet zu bekommen.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81" verläuft eine Gashochdruckleitung, HGD 200 St und ein Steuerkabel des Unternehmens. Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes, sowie gegen Einwirkungen von außen verlaufen Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen (2x3m rechts und links der Leitungssachse). Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden (z. B.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung der Netze BW am Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Laut Leitungsauskunft über das BIL-Portal verlaufen die Gashochdruckleitung und das Steuerkabel entlang der B 463 unter dem südlich bestehenden Geh- und Radweg. Dieser bleibt im Bestand erhalten und wird nur an einer Stelle verbreitert. Somit werden</p>



Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Geländeänderung). Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Sollten durch bebauungsplanmäßige Nutzungsänderungen oder durch den Verkauf einer öffentlichen oder privaten Fläche die Gasanlagen der Netze BW betroffen sein, müssen zuvor die Anlagen durch Eintragung einer dinglichen Sicherung zu Gunsten der Netze BW GmbH im Grundbuch gesichert werden. Bei geplanten Baumstandorten wird gebeten die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Sollten Bodenverbesserungen, Leitungsumlegungen oder Leitungssicherungen erforderlich werden, wird gebeten dies der Netze BW rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Konstruktion (NETZ TEPK)</p> <p>Die Kennzeichnung der privilegierten Fläche für Energie sollte die gesamte Grundstücksfläche der Umspannanlage abbilden und dem späteren Grundstücks- bzw. Grenzverlauf entsprechen.</p> <p>Die Nutzung der gekennzeichneten Fläche zum Bau der benötigten Umspannanlage setzt eine Erschließung voraus, die einen Schwertransport für die notwendige Transformatoranlieferung ermöglicht. Aufgrund der vorhandenen Topografie und der geringen Steigungsanforderung in Verbindung mit der Länge des Schwertransportes, ist eine nordseitige Zufahrt auf das gekennzeichnete Grundstück gemäß dem technischen Standard der Netze BW nicht möglich.</p> <p>Voraussetzung für die weitere Planung der notwendigen Umspannanlage auf der definierten Fläche ist, dass planerisch eine Zufahrt von der östlichen Zufahrtstraße Berücksichtigung findet und das gesamte Grundstück zwischen Bundesautobahn, nördliche und östliche Erschließungsstraße und Hochspannungsfreileitung als privilegierte Fläche zur Verfügung steht.</p>	<p>weder die Gashochdruckleitung noch das Steuerkabel durch die Planung tangiert.</p> <p>Die Gashochdruckleitung wurde in Ihrem Verlauf hinweislich in der Planzeichnung dargestellt und ein entsprechender Hinweis in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und der Umgriff der Fläche für Ver- und Entsorgung nach Osten bis zur angrenzenden Verkehrsfläche vergrößert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der NETZ TEPK bezüglich der Anforderungen an die Erschließung der benötigten Umspannanlage ist bereits erfolgt. Eine Zufahrt kann demnach von Norden und von Osten her erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Umgriff der Fläche für Ver- und Entsorgung nach Osten bis zur angrenzenden Verkehrsfläche vergrößert. Eine Abstimmung mit der NETZ TEPK bezüglich der Anforderungen an die Erschließung der</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Weitere Voraussetzung für eine Bebauung mit einem Umspannwerk ist eine Grundstücksfläche mit stark reduzierter Neigung, was im Umkehrschluss ein Abgraben und Auffüllen des Grundstücks bedeutet. (ca. 521 NHN?). Die Böschungen dürfen die bereits knappe bauliche Fläche für das Umspannwerk nicht reduzieren und müssten außerhalb der Baugrenzen erfolgen. Auf der Mastseite muss eine Sonderlösung gefunden werden.</p> <p>Die Zufahrt sollte direkt auf das Grundstück erfolgen ohne vorgelagerte Parkplatz- oder Grünfläche.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks mit Trinkwasser und Abwasser ist nicht bekannt, wird aber bei schlechten Versickerungswerten benötigt.</p> <p>Lärm durch Trafos müsste auf den bereits vorhandenen Lärm der Autobahn aufgerechnet werden, so dass dies im Vorfeld nicht betrachtet werden kann.</p> <p>Die Netze BW bittet darum, ihre Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und über das Abwägungsergebnis informiert zu werden, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitgeteilt zu bekommen und eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an die E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zugesendet zu bekommen. Hierzu wird gebeten, jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. anzugeben. Abschließend wird gebeten, die Netze BW am weiteren Verfahren sowie an Detail- und Erschließungsplanungen zu beteiligen.</p>	<p>benötigten Umspannanlage ist bereits erfolgt. Eine Zufahrt kann demnach von Norden und von Osten her erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der NETZ TEPK bezüglich der Anforderungen an die Erschließung der benötigten Umspannanlage ist bereits erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW wird im Rahmen der Offenlage nochmals gehört und anschließend über das Abwägungsergebnis ihrer vorgebrachten Stellungnahme im Rahmen der Einwenderinformation informiert, welche das Verfahren abschließt.</p>
14	Ericsson Services GmbH, E-Mail vom 09.10.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 62

Nr.	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com .	